



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 14. Januar 2026

Nummer 1

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft 3

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ 19

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ 19

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ 20

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Stiftung Domus Liberata“ 21

Errichtung der „Hasso Plattner Foundation II“ 21

Erster Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 21

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2025 26

Ministerium der Finanzen und für Europa

Hinweise zur Elften Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung 26

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld 27

Inhalt	Seite
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick Gemarkung Falkenberg	28
Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16866 Groß Welle	29
 Landesamt für Umwelt Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb von vierzehn Windkraftanlagen in 03149 Forst (Lausitz), 03172 Jänschwalde und 03185 Heinersbrück	30
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 und der Bilanz zum 31. Dezember 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	33
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2026	33
Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Entschädigungssatzung)	34
 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming	35
 Unfallkasse Brandenburg	
Zwölfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg	37
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	39

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Vom 9. Dezember 2025

1 Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft

1.1 Gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft zu registrieren und zu kennzeichnen:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG),
- Naturparke (§ 27 BNatSchG),
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

1.2 Gebiete, bei denen es sich gleichzeitig um ein Naturschutzgebiet und Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 handelt, sind ebenfalls zu kennzeichnen:

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 BNatSchG). Diese werden im Folgenden als Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (§ 32 BNatSchG) bezeichnet.
- Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7, § 32 BNatSchG) oder
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

1.3 Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) können folgende Gebiete gekennzeichnet werden:

- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) und
- Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und/oder europäische Vogelschutzgebiete), die nicht unter Nummer 1.2 inbegriffen sind.

1.4 In Naturschutzgebieten können Zonen, die gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG, § 24 Absatz 1 BNatSchG oder § 25 Absatz 3 BNatSchG aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen wurden oder der Naturentwicklung überlassen werden, entsprechend der Anlage mit ergänzender Beschilderung gekennzeichnet werden.

1.5 In Biosphärenreservaten erfolgt die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten nach

Maßgabe der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

2 Vorgaben zur Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Für geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a bis f, Nummer 1.2 und Nummer 1.3 Buchstabe b erfolgt die Kennzeichnung an relevanten Zugangspunkten und entlang des Grenzverlaufs. Eine Beschilderung innerhalb dieser Gebiete ist möglich, wenn dies vor Ort geboten ist.

2.2 Für geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß Nummer 1.1 Buchstabe g und h sowie Nummer 1.3 Buchstabe a erfolgt die Kennzeichnung an geeigneten Standorten.

2.3 Vorgaben für Form, Größe, Material und Farbe der Schilder sind der Anlage zu entnehmen.

3 Kennzeichnung von weiteren Teilen von Natur und Landschaft

Die Kennzeichnung von

- Wildnisgebieten, welche die Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2-Prozent-Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie¹ erfüllen,
- Biotopbäumen² und
- Fledermausquartieren (§ 44 BNatSchG)

kann mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten entsprechend der Anlage erfolgen.

4 Ergänzende Beschilderung

4.1 Eine ergänzende Beschilderung kann in folgenden Formen erfolgen:

- als Hinweisschild unterhalb von Schildern nach Nummer 2.1,
- als Hinweisschild zur Darstellung eines einzelnen Piktogramms,

¹ „ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.“ gemäß „Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie“ - Mit den Länderfachbehörden abgestimmte Fachposition des BMU/BfN (Stand: 3. Mai 2018).

² „Ein Biotop- oder „Habitatbaum“ ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. [...]“; <https://www.klimaanpassung-wald.de/service/glossar> (abgerufen am 1. Oktober 2025).

- c) als Hinweisschild innerhalb von Schutzgebieten an Stelen und Pfählen, um auf sensible Bereiche hinzuweisen, und
- d) als Informationstafeln.

4.2 Die Verwendung von Piktogrammen auf ergänzender Beschilderung ergibt sich aus den Ge- und Verboten der jeweiligen Schutzgebietserklärung.

4.3 Vorgaben zur Gestaltung von ergänzender Beschilderung sind der Anlage zu entnehmen.

4.4 Die oberste Naturschutzbehörde kann abweichende oder andere ergänzende Beschilderungen im Einzelfall vorgeben.

5 Duldungspflicht

Die Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Anbringung der Schilder ergibt sich aus § 13 Absatz 3 BbgNatSchAG.

6 Zuständigkeit

6.1 Entsprechend § 30 Absatz 1 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden für die Aufstellung der Schilder zuständig.

6.2 In Großschutzgebieten ist die jeweilige Großschutzgebietsverwaltung für die Kennzeichnung von Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks sowie der inner-

halb dieser Gebiete gelegenen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 4 BNatSchG zuständig (§ 4 Absatz 7 Satz 2 NatSchZustV). Dies gilt auch für Gebiete, die Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind.

6.3 Die Kennzeichnung von Nationalen Naturmonumenten erfolgt durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 4 Absatz 7 Satz 2 NatSchZustV).

6.4 Die Beschaffung der Schilder entsprechend der Anlage erfolgt zentral durch die zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die ergänzende Beschilderung wird nach Bedarf von den unteren Naturschutzbehörden beschafft und aufgestellt, in Großschutzgebieten von der zuständigen Großschutzgebietsverwaltung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

7 Übergangsregelungen

Bereits vorhandene Schilder können weiterhin verwendet werden. Ein Austausch kann sukzessive erfolgen, zum Beispiel bei Vandalismus, Verlust oder Verwitterung.

8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass über die „Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ vom 18. April 2006 (ABl. S. 402), der durch den Erlass vom 2. November 2009 (ABl. S. 2485) geändert worden ist, außer Kraft gesetzt.

Anlage zum Erlass zur Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Inhalt

1 Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft

- 1.1 Form, Größe und Verwendung
- 1.2 Material und Farben
- 1.3 Optionen zur Kennzeichnung

2 Kennzeichnung von weiteren Teilen von Natur und Landschaft

- 2.1 Form, Größe, Verwendung, Material
- 2.2 Optionen zur Kennzeichnung von weiteren Teilen von Natur und Landschaft

3 Ergänzende Beschilderung

- 3.1 Allgemeine Vorgaben für ergänzende Beschilderung
- 3.2 Optionen ergänzender Beschilderung

4 Piktogramme

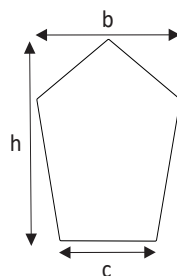
5 Arbeitshilfen

1 Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft

1.1 Form, Größe und Verwendung

Schilder zur Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Nummer 1 des Erlasses sind in fünfeckiger Form zu nutzen. Dabei können drei unterschiedliche Größen verwendet werden.

a) Große Schilder	h: 60 Zentimeter b: 43 Zentimeter c: 28 Zentimeter
b) Mitttelgroße Schilder	h: 42 Zentimeter b: 29,4 Zentimeter c: 20 Zentimeter
c) Kleine Schilder	h: 23 Zentimeter b: 16 Zentimeter c: 11 Zentimeter



- a) Große Schilder werden zur Kennzeichnung an relevanten Zugangspunkten verwendet. Auf diesen Schildern ist der Name des jeweiligen geschützten Teils von Natur und Landschaft anzugeben.
- b) Mitttelgroße Schilder werden zur Kennzeichnung des Grenzverlaufs verwendet. Wenn es vor Ort gegeben ist, können mitttelgroße Schilder auch verwendet werden, um sensible Bereiche zu kennzeichnen.
- c) Kleine Schilder werden zur Kennzeichnung von einzelnen Objekten verwendet oder um innerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft auf besonders sensible Bereiche oder Objekte hinzuweisen.

Bei der Überlagerung von Schutzgebietskategorien ist in der Regel die höchste Schutzgebietskategorie als Kennzeichnung auszuwählen. Einzelobjekte, wie zum Beispiel Naturdenkmäler, sind hiervon ausgenommen.

1.2 Material und Farben

Als Trägermaterial sind form- und witterungsbeständige Plattenmaterialien zu nutzen. Aluminiumbleche ab 2 Millimeter oder Aluminium-Verbundplatten ab 3 Millimeter mit schwarzem Laminatkern für eine hohe UV-Beständigkeit sind zu bevorzugen.

Für alle Schilder ist für den Hintergrund die Farbe Verkehrsgelb (RAL-Code 1023) zu verwenden. Für die Schrift sowie die Symbole ist die Farbe Tiefschwarz (RAL-Code 9005) zu verwenden. Bei der Abbildung von Piktogrammen sind die Farben Tiefschwarz (RAL-Code 9005) und falls notwendig Leuchttrot (RAL-Code 3024) zu verwenden. Für alle Schilder ist die Schriftart Myriad Pro zu verwenden.

1.3 Optionen zur Kennzeichnung

Für die Kategorien

- a) Naturschutzgebiet,
- b) Nationalpark,
- c) Nationales Naturmonument,
- d) Biosphärenreservat,
- e) Landschaftsschutzgebiet,
- f) Naturpark,
- g) Naturdenkmal,
- h) Geschützter Landschaftsbestandteil,
- i) Gesetzlich geschützter Biotop,
- j) Naturschutzgebiet, welches gleichzeitig auch Schutzgebiet des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist,
- k) Fauna-Flora-Habitat-Gebiet,
- l) Europäisches Vogelschutzgebiet

sind im Folgenden die Optionen zur Kennzeichnung dargestellt.

Der Normgeber, der den zu kennzeichnenden Teil von Natur und Landschaft durch eine Erklärung unter Schutz gestellt hat, ist in der Fußzeile anzugeben.

- a) Naturschutzgebiet



groß



mittel



klein

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

- b) Nationalpark



groß



mittel

c) Nationales Naturmonument



groß



mittel

d) Biosphärenreservat



groß



mittel

e) Landschaftsschutzgebiet



groß



mittel

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

f) Naturpark



groß



mittel

g) Naturdenkmal



klein

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

h) Geschützter Landschaftsbestandteil



mittel



klein

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

i) Gesetzlich geschützter Biotop



mittel



klein

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

j) Naturschutzgebiet, welches gleichzeitig auch Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist



groß



mittel



klein

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

k) Fauna-Flora-Habitat-Gebiet



groß



mittel

1) Europäisches Vogelschutzgebiet



groß



mittel

2 Kennzeichnung weiterer Teile von Natur und Landschaft

Folgende Teile von Natur und Landschaft können gekennzeichnet werden:

- a) Wildnisgebiet,
- b) Fledermausquartier und
- c) Biotopbaum.

2.1 Form, Größe, Verwendung, Material

Schilder für Wildnisgebiete und Fledermausquartiere sind entsprechend Nummer 1.1 zu verwenden. Schilder zur Kennzeichnung von Biotopbäumen sind ebenfalls fünfeckig und in der Größe h: 12 Zentimeter, b: 6 Zentimeter, c: 5 Zentimeter zur Kennzeichnung von Einzelobjekten zu verwenden.

Die Vorgaben unter Nummer 1.2 zu Material und Farben sind auch für Schilder zur Kennzeichnung nach Nummer 2 anzuwenden.

Bei allen Schildern ist die ausschieldende Behörde in der Fußzeile anzugeben.

Insofern ein Fledermausquartier beschildert werden soll, welches Teil des Natura 2000-Netzes ist, ist die Angabe „Natura 2000“ und als ausschieldende Behörde „Land Brandenburg“ anzugeben.

2.2 Optionen zur Kennzeichnung von weiteren Teilen von Natur und Landschaft

- a) Wildnisgebiet



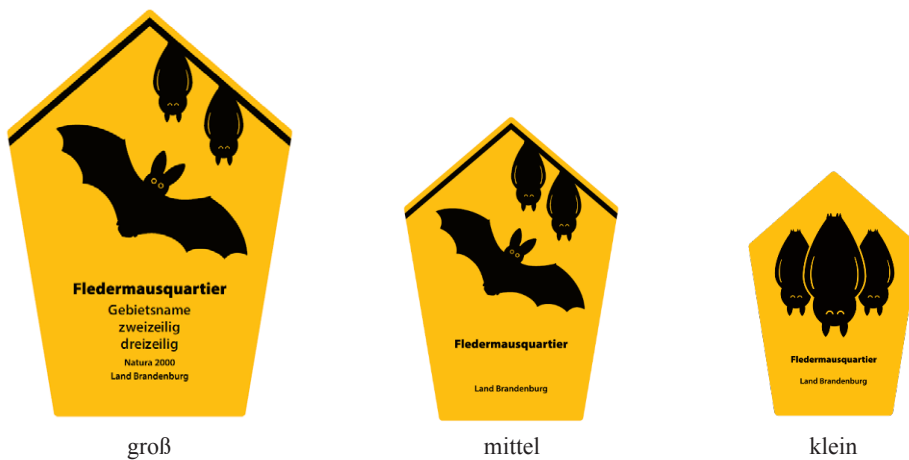
groß



mittel

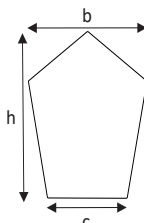
Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

b) Fledermausquartier



Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister, gegebenenfalls mit Ergänzung Natura 2000

c) Biotopbaum



h: 12 Zentimeter
b: 6 Zentimeter
c: 5 Zentimeter

Mögliche Varianten der Fußzeile: Land Brandenburg, Der Landrat, Der Oberbürgermeister

3 Ergänzende Beschilderung

3.1 Allgemeine Vorgaben für ergänzende Beschilderung

Ergänzende Beschilderung kann in folgenden Optionen verwendet werden:

- Hinweisschilder unterhalb von großen Schildern,
- Hinweisschilder unterhalb von mittleren Schildern,
- Hinweisschilder mit einzelnen Piktogrammen,
- Hinweisschilder an Stelen und Pfählen und
- Informationstafeln.

Für alle Varianten gelten folgende Vorgaben:

Die Vorgaben unter Nummer 1.2 zu Material und Farben sind anzuwenden.

Die ausschildernde Behörde ist in der Fußzeilenleiste anzugeben. Wenn Hinweisschilder für Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gestaltet werden, ist unterhalb der Fußzeilenlinie das Natura 2000-Logo abzubilden. Das Logo wird von der EU zur Verfügung gestellt.¹

Auf Schildern, die gemäß dem Erlass zur Kennzeichnung von Teilen von Natur und Landschaft gestaltet werden, sind Piktogramme entsprechend Nummer 4 zu nutzen.

¹ https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/natura-2000/natura-2000-logo_en (zuletzt abgerufen am 21. Oktober 2025).

Bei der Auswahl von Piktogrammen ist darauf zu achten, dass nur solche zu wählen sind, die sich aus der entsprechenden Schutzgebietsnorm ergeben.

In Einzelfällen können QR-Codes an erster Stelle (links oben beziehungsweise oben) eingebunden werden, insofern der QR-Code auf eine Internetseite der ausschieldenden Behörde oder des Ordnungsgebers führt. Missbräuchliche Veränderungen der QR-Codes sollen entfernt werden.

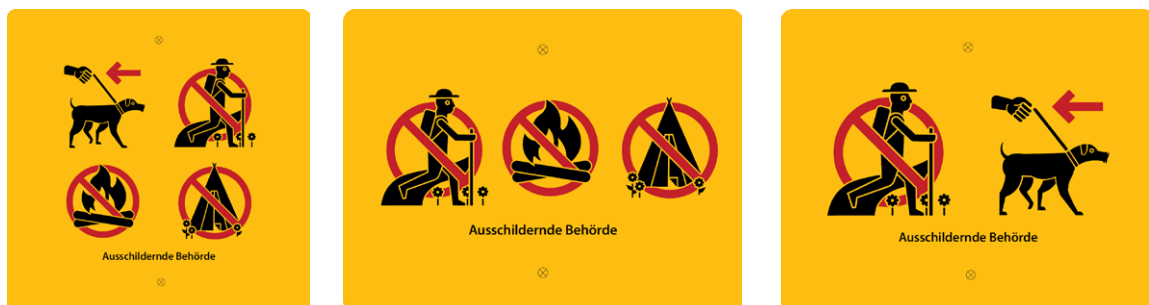
3.2 Optionen ergänzender Beschilderung

a) Hinweisschilder unterhalb von großen Schildern



- Maximale Größe: Höhe 28 Zentimeter und Breite 28 Zentimeter
- Maximal 8 Piktogramme
- Nur in Kombination mit großen Schildern zu verwenden
- Optional kann zur Erläuterung einer spezifischen Schutzkategorie ein kurzer Text ergänzt werden. Insbesondere gilt dies für Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete) oder für Gebiete, die aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen wurden beziehungsweise weitestgehend der ungestörten Naturentwicklung überlassen werden.

b) Hinweisschilder unterhalb von mittleren Schildern



- Maximale Größe: Höhe 20 Zentimeter und Breite 20 Zentimeter
- Maximal 4 Piktogramme
- Nur in Kombination mit mittleren Schildern zu verwenden
- In der Fußzeile ist die ausschieldende Behörde anzugeben.

c) Hinweisschilder mit einzelnen Piktogrammen



- Maximale Größe: Höhe 28 Zentimeter und Breite 28 Zentimeter
- Einzelne Piktogramme können auf Schildern dargestellt werden, wenn dies nach den Umständen tunlich und zweckmäßig ist (zum Beispiel an Wasserstraßen).

d) Hinweisschilder an Stelen und Pfählen



- Maximale Größe: Höhe 60 Zentimeter und Breite 10 Zentimeter
- Maximal 4 Piktogramme
- Die Schilder können an bestehenden Strukturen (zum Beispiel Schautafeln oder Wetterschutzhütten) oder einzelnen Pfählen zur Kennzeichnung gefährdeter und bedeutsamer Stellen befestigt werden.
- Das entsprechende Motiv der Schutzkategorie ist im obersten Bereich des Schildes zu verwenden.
- Das Einverständnis zum Anbringen der Hinweisschilder ist gegebenenfalls von dem jeweiligen Eigentümer der bestehenden Strukturen vorab einzuholen.

e) Informationstafeln



- Maximale Größe: Höhe 120 Zentimeter und Breite 42 Zentimeter
- Maximal 6 Piktogramme in maximal einer Zeile

An relevanten Stellen (zum Beispiel Zugangspunkte, Parkplätze) können Informationstafeln aufgestellt werden. Das entsprechende Motiv der Schutzkategorie ist im obersten Bereich des Schildes zu verwenden sowie der jeweilige Schutzgebietsname. Auf der Informationstafel können Informationstexte, Karten und weiterführende Informationen abgebildet werden.

Die Höhe der Tafel ist in Abhängigkeit der dargestellten Informationen zu wählen.

4 Piktogramme

Die Größe der Piktogramme beträgt 5,5 Zentimeter Höhe und 5,5 Zentimeter Breite. Die Anordnung der Piktogramme erfolgt entsprechend Nummer 3. Falls Verbote nur temporär gelten, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Zeiträume unterhalb der Piktogramme zu ergänzen.

Die Nutzung der Piktogramme durch Dritte ist zulässig, wenn sie im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde oder der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege tätig sind.

Piktogramm-nummer	Piktogramm	Erläuterung
1		Leinenpflicht
2		Wegegebot/Verlassen der Wege ist für Fußgänger verboten.
3		Wegegebot/Verlassen der Wege ist für Fahrradfahrer verboten.
4		Offenes Feuer ist verboten.
5		Wegegebot/Reiten außerhalb von Reitwegen ist verboten.
6		Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist verboten.
7		Schwimmen und Baden ist verboten. Gegebenenfalls kann hier auch das Tauchen untersagt sein.

Piktogramm-nummer	Piktogramm	Erläuterung
8 a		Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich kleiner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft (zum Beispiel Segeljollen, Ruderboote, Paddelboote, Tretboote, Luftmatratzen, Windsurfbretter), ist verboten.
8 b		Das Piktogramm mit der laufenden Nummer 8 b ist im Einzelfall zu verwenden, wenn es vor Ort geboten scheint.
9		Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist verboten.
10		Ankern ist verboten.
11		Zelten und Lagern ist verboten.
12		Hinterlassen von Müll und Unrat ist verboten.
13		Hinterlassen und Entsorgen von Gartenabfällen ist verboten.

Piktogramm-nummer	Piktogramm	Erläuterung
14		Hinterlassen von Hundekot ist verboten.
15		Füttern von Tieren ist verboten.
16		Angeln ist verboten.
17		Entnehmen von Pflanzen ist verboten.
18		Entnehmen von Tieren ist verboten.
19		Aussetzen von Tieren ist verboten.
20	 Kein Durchgang!	Durchgang verboten. Dieses Piktogramm ist nur in besonderen Fällen zu nutzen und kann nicht auf Hinweisschildern oder Infotafeln abgebildet werden.

5 Arbeitshilfen

Um die Umsetzung der Vorgaben des Erlasses zur Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Vorgaben dieser Anlage zu erleichtern, werden folgende Arbeitshilfen erstellt:

- a) Druckdateien: Für alle Schilder zur Kennzeichnung von Gebieten und Objekten liegen Druckdateien vor. Dies umfasst auch die Schilder, auf denen der jeweilige Name des Schutzgebiets angegeben wird.
- b) Gestaltungshandbuch: Im Gestaltungshandbuch sind alle Vorgaben zur Gestaltung von verpflichtender und ergänzender Beschilderung zusammengefasst und mit Beispielen dargestellt, inklusive genauer Formatangaben. Insbesondere die Gestaltung von ergänzender Beschilderung (Hinweisschilder und Informationsschilder) wird mit dem Gestaltungshandbuch erleichtert. Zusätzlich sind hier Hinweise und Anregungen zur Montage erläutert.

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 9. Dezember 2025 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“, zuletzt geändert am 17. Januar 2024 (ABl. S. 70), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“, zuletzt geändert am 17. Januar 2024 (ABl. S. 70), wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Baronius, Kristin, Dr.“ die Angabe „DB Netz AG“, nach der Angabe „Mutterkuh-Agrar-GmbH Lugau“ die Angabe „Poschner, Andreas“ und nach der Angabe „Schencking, Franz, Dr.“ die Angabe „Schubert, Henri“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „BASF Schwarzheide GmbH“ durch die Angabe „BASF InfraService & Solutions Lausitz GmbH“ ersetzt.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 1. Oktober 2025 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, zuletzt geändert am 8. Januar 2021 (ABl. S. 101), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, zuletzt geändert am 8. Januar 2021 (ABl. S. 101), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Angabe „Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ gestrichen.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 17. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 10. Dezember 2025 die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, zuletzt geändert am 8. Januar 2025 (ABl. S. 76), angezeigt.

Die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 17. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, zuletzt geändert am 8. Januar 2025 (ABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Beenz eG
Agrar GbR Redlich/Manzel
An Na GbR
Arenberg-Meppen GmbH
Arnim, Christel Freifrau von
Arnim, Clemens Graf von
Arnim, Dietlof Freiherr von
Arnim, Marie-Luise Freifrau von
Arnim, Maximilian Graf von
Arnim, Michael Graf von
Arnim, Thomas Graf von, Prof. Dr. med.
Arnim, Vicco von, Dr.
Athene KG
Boldt, Matthias

Brandenstein-Zeppelin, Constantin von
Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.
Forst Klaushagen GbR
Francke GbR
GbR Friedrich von Schönfels und Isabell von Ludowig
Hackschnitzel von Schönfels GmbH
Heimann, Regelind
Hof Jakobshagen GbR
Jagwitz-Biegnitz, Heinrich von
Kietzmann, Holger
Kleßny, Andreas
Kleßny, Veronika
Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH
Lucas, Dietmar
Ludowig, Isabell von
Markhoff, Sebastian
Marowsky, Sabine
Michel, Anna
Michel, Franz-Christoph
Miteigentumsgemeinschaft Arnim, Daisy Gräfin und Michael Graf von
Miteigentumsgemeinschaft Buchsteiner, Bernd, Dorothea und Joachim
Miteigentumsgemeinschaft Kleßny, Nanett, Veronika und Andreas
Miteigentumsgemeinschaft Ludowig, Isabell von und Schönfels, Friedrich von
Miteigentumsgemeinschaft Maßlow, Marion und Hufnagel, Robert
Miteigentumsgemeinschaft Michel, Anna und Franz-Christoph
Miteigentumsgemeinschaft Nitschke, Margit und Michael
Miteigentumsgemeinschaft Schintling-Horny, Christina-Maria und Lorenz von
Miteigentumsgemeinschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Almut und Stanislaus zu
Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael
NABU Regionalverband Templin e. V.
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Gransee e. V.
Produktivgenossenschaft Christianshof e. G.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Constantin zu
Schaper, Jan
Schintling-Horny, Christina-Maria von
Schintling-Horny, Lorenz von
Schlühof Seminar GmbH
Schönfels, Friedrich von
Schultz, Gerit
Schultz, Reiner
Schwalm, Kerstin
TeANo GbR
Uckermark-Fisch GmbH
Wentowsee Agrar und Tierzucht GmbH
WWF Deutschland, Stiftung bürgerlichen Rechts“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Errichtung der „Stiftung Domus Liberata“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 15. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Domus Liberata“ mit Sitz in Beelitz-Heilstätten als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die

- a) finanzielle Unterstützung der Stifter und von ihren Ehepartnern (sofern eine Ehe geschlossen und nicht geschieden ist) sowie
- b) finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weitere leibliche Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte) sowie
- c) Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Dezember 2025 erteilt.

Errichtung der „Hasso Plattner Foundation II“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 15. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Hasso Plattner Foundation II“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, sowohl im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) als auch im Sinne von § 501(c)(3) des United States Internal Revenue Code of 1986 in der jeweils geltenden Fassung („IRC“) unter Berücksichtigung von § 24.

Die Stiftung bezweckt die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung;
- b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen;
- c) der Jugendhilfe;

- d) von Kunst und Kultur;
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- g) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- h) des Tierschutzes;
- i) der Entwicklungszusammenarbeit;
- j) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Dezember 2025 erteilt.

Erster Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Vom 3. Dezember 2025

I.

Der Erlass des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 12. Juni 2002 (ABl. S. 642) wird auf der Grundlage des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Nummer 3.1.1. des Beschlusses 163/25 der Landesregierung vom 9. Dezember 2025 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Geschäftsbereich des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministeriums wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umwandlung des Landesvermessungsamtes Brandenburg in einen Landesbetrieb vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244) ab dem 1. Januar 2002 das Landesvermessungsamt Brandenburg als Landesbetrieb geführt.“

- b) In Satz 4 wird der Satzteil „, soweit bestehende Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen“ gestrichen.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das in Satz 1 benannte Ministerium wird im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes zur Änderung des Errichtungserlasses ermächtigt.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
4. Die Anlage zum Errichtungserlass vom 12. Juni 2002 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zum Errichtungserlass
vom 12. Juni 2002**

**Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist ein Landesbetrieb nach § 9 des Landesorganisationsgesetzes, der jedoch überwiegend durch oder aufgrund von Rechtsnormen übertragene Aufgaben wahrnimmt. Er ist ein rechtlich unselbständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung. Für ihn gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und IT-Standards und -Anweisungen wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der Landesbetrieb als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) Der Landesbetrieb ist neben dem für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministerium und den Katasterbehörden Bestandteil der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg. Er ist berechtigt, das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) mit Betriebsstellen in Potsdam und Prenzlau.

(4) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung, welche kompatibel zu den Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg auszugestalten ist.

**§ 2
Aufgabenwahrnehmung**

(1) Der Landesbetrieb nimmt die ihm durch oder aufgrund von Rechtsnormen übertragenen hoheitlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens wahr (hoheitliche Aufgaben). Neben diesen Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde den Landesbetrieb mit besonderen Projekten und der Übernahme weiterer Aufgaben beauftragen. Hierzu erfolgt der Abschluss einer Zielvereinbarung, welche eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften und Festlegungen enthält.

(2) Der Landesbetrieb kann andere Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung bei der Wahrnehmung

ihrer auf Rechtsnormen beruhenden hoheitlichen Aufgaben mit Bezug zum Geoinformationswesen auf der Grundlage von Servicevereinbarungen (behördliche Geodienstleistungen) unterstützen.

(3) Im Rahmen seines Aufgabenprofils kann der Landesbetrieb weitere Aufgaben für die Landesverwaltung sowie Dritte (sonstige Dienstleistungen) beispielsweise auf der Grundlage von Servicevereinbarungen übernehmen, sofern hierdurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Aufwände und Erlöse der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgabenbereiche sind getrennt mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung nach noch festzulegenden Produkten nachzuweisen.

**§ 3
Hoheitliche Aufgaben
des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens**

(1) Zu den Aufgaben des Landesbetriebes nach § 2 Absatz 1 gehören:

1. Raumbezug

Der Landesbetrieb erfasst, aktualisiert und führt nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz die Geobasisdaten des Raumbezugs.

Zur Überwachung von Vertikalbewegungen und zur Aktualisierung von Höhen in den durch Bergbautätigkeit verursachten Bodenbewegungsgebieten sollen Leitnivelements durchgeführt werden.

Zur Überprüfung der Messgeräte unterhält der Landesbetrieb eine Landeskabrierungsstrecke und ein Prüffeld.

2. Geotopographie

Der Landesbetrieb erfasst, aktualisiert und führt nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz digitale Landschafts- und Geländemodelle, Topographische Landkartenwerke und Fernerkundungsdaten. Er unterhält eine Regionale Copernicus-Kontaktstelle.

3. Liegenschaftskataster

Der Landesbetrieb unterstützt nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz und Maßgabe der Aufsichtsbehörde die Katasterbehörden, wenn dies aus überregionalen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint.

4. Bereitstellung

Der Landesbetrieb stellt Geobasisdaten des Raumbezugs, der Geotopographie und der Liegenschaften nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz sowie die Geofachdaten der Gutachterausschüsse nach der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung bereit. Er stellt die Geodaten der Landesverwaltung nach dem Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetz bereit.

Die Bereitstellung erfolgt insbesondere als Datendownload über Geo-Webdienste, Geo-Webschnittstellen, Geo-Webapplikationen oder auf Nutzerwunsch in gedruckter Form. Die Form der Bereitstellung richtet sich unter anderem nach dem Vermessungsentgeltverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Technologien

Der Landesbetrieb beschafft und unterhält die Werkzeuge zur Führung der Geobasisdaten und zur Bereitstellung der Geobasisinformationen sowie für die Katasterbehörden und Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse die Mess-, Auswerte- und sonstigen Informationssysteme (MAIS), die zur landeseinheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz und der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung erforderlich sind. Er hat regelmäßig die Messsysteme der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu prüfen und gegebenenfalls zu reparieren.

6. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Der Landesbetrieb nimmt nach dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz die Aufgaben als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) wahr.

7. Grundstückswertermittlung

Der Landesbetrieb nimmt nach der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung Aufgaben der amtlichen Grundstückswertermittlung wahr, insbesondere die Aufgabe als Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Brandenburg.

8. Geodateninfrastruktur

Der Landesbetrieb betreibt die technischen Komponenten der Geodateninfrastruktur Brandenburg (GDI-BB), insbesondere das Geoportal des Landes Brandenburg. Er übernimmt die Aufgaben der ressortübergreifenden Kontaktstelle Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) nach dem Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetz und unterstützt die Akteure der GDI-BB nach grundsätzlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

9. Fachkräftesicherung

Der Landesbetrieb ist Ausbildungsbetrieb für die Berufe der Geoinformationstechnologie und weitere Berufe, sofern die Ausbildungseignung nach dem Berufsbildungsgesetz zuerkannt wurde. Er bietet überbetriebliche Ausbildungsabschnitte in den Berufen der Geoinformationstechnologie an. Der Landesbetrieb bietet Bildungsverträge für ein duales Studium im Bereich der Geodäsie und Geoinformation an. Ihm obliegen Aufgaben als zuständige Stelle im Bereich der Berufsausbildung nach der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung sowie der Laufbahnausbildung nach den Brandenburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen höherer technischer Dienst und gehobener vermessungstechnischer Dienst.

Der Landesbetrieb unterhält die Geschäftsstelle des Beirats für die nachhaltige Fachkräftesicherung, bereitet dessen Empfehlungen vor und setzt diese um.

10. Weitere Aufgaben

Der Landesbetrieb wirkt bei den vermessungstechnischen und unterhaltenden Arbeiten an der Deutsch-Polnischen Grenze mit. Er beteiligt sich an der GIS-Normung und -Standardisierung.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben gehören auch

1. in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Vertretung des Landes in länderübergreifenden Fachgremien, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, im Lenkungsausschuss Geobasis und in der GDI-DE, sowie in der Deutsch-Polnischen Grenzkommision;
2. Beratungstätigkeiten und Zusammenarbeit mit Brandenburger und nationalen Gremien und Institutionen;
3. Beratungstätigkeiten und Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz, im Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung und in anderen Stäben zur Bewältigung von Schadenslagen, Krisen oder Pandemien;
4. Erprobung neuer und Weiterentwicklung bestehender Verfahren und Technologien;
5. Organisation von Fortbildungen für die Aufgabenträger des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens.

§ 4

Unterstützung hoheitlicher Landesaufgaben auf der Grundlage von Servicevereinbarungen (behördliche Geodienstleistungen)

(1) Zu den Aufgaben des Landesbetriebes nach § 2 Absatz 2 gehören insbesondere:

1. Geodienstleistungen;
2. Datenerstellung, -verarbeitung und -bereitstellung;
3. technische Umsetzung der Vorgaben des Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes (INSPIRE-Zentrale);
4. Mitarbeit bei Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer Geodateninfrastruktur für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hinsichtlich der GIS-Fachsoftware (BOS-GDI);
5. Vertrags- und Lizenzmanagement für die in den IT-Standards aufgeführten Geoinformationssysteme;
6. Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer GIS-Serverplattform für Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung.

(2) Der Landesbetrieb stellt der Aufsichtsbehörde auf Anforderung oder im Rahmen der Berichterstattung zu den Zielvereinbarungen eine vollständige Übersicht der Servicevereinbarungen mit den Aufwänden und Erlösen bereit.

(3) Weitere behördliche Geodienstleistungen bedürfen der Sicherstellung der erforderlichen Personalstellen und der Haushaltsmittel durch die auftraggebende Stelle.

§ 5

Weitere Aufgaben für die Landesverwaltung sowie Dritte (sonstige Dienstleistungen)

Zu den Aufgaben des Landesbetriebes nach § 2 Absatz 3 gehören insbesondere folgende Dienstleistungen:

1. Beratungsleistungen;
2. Schulungsleistungen;
3. konzeptionelle Leistungen;
4. datentechnische Leistungen;
5. kartographische und kartentechnische Leistungen;
6. Grafik- und Druckdienstleistungen einschließlich Nachbereitung (beispielsweise Schneiden, Sortieren, Binden, Versand);
7. Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung von sonstigen Portalen.

§ 6

Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Landesbetrieb richtet die Aufgabenerledigung insbesondere auf die Bedürfnisse des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens, der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Verteidigung und der Forschung aus und passt sie ständig dem Fortschritt der geodätischen und kartographischen Wissenschaft und Technik an. Er wahrt die Einheitlichkeit der Verfahren und Produkte des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für den Landesbetrieb gelten die Regelungen und Vereinbarungen, die das für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium und der Landesbetrieb für die Zusammenarbeit innerhalb des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens des Landes, mit den Vermessungsverwaltungen der anderen Bundesländer sowie mit Dienststellen des Bundes und europäischer Staaten getroffen haben.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der Landesbetrieb das wirtschaftlichste Verfahren.

(4) Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben die Anwendung von Zwangsmitteln oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässt, ist der Landesbetrieb berechtigt, die entsprechenden Verfahrensschritte durchzuführen.

§ 7

Geschäftsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (geschäftsführende Person). Die Amtsbezeichnung kann im Geschäftsverkehr geführt werden.

(2) Die geschäftsführende Person führt den Landesbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch diese Geschäftsanweisung oder Rechtsnormen etwas anderes bestimmt ist. Sie vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ abgegeben. Die Entscheidung über die Personalangelegenheiten der geschäftsführenden Person ist der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

(3) Die geschäftsführende Person ist Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten des Landesbetriebes. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und der Beamtenzuständigkeitsverordnung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die geschäftsführende Person ist Vorgesetzte aller Tarifbeschäftigten. Die Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen bedarf unter Beachtung des § 40 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die geschäftsführende Person wird durch eine für diesen Zweck bestellte Person vertreten, die einen Fachbereich des Landesbetriebes leitet.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Aufsicht

(1) Der Landesbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde schließt mit dem Landesbetrieb für die Aufgabenbereiche gemäß § 3 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflicht ab. Zur Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 und 5 erfolgt eine Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde insbesondere inklusive des Nachweises der Wirtschaftlichkeit. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus Weisungen erteilen und hat ein Recht auf Auskunft und Prüfung.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

1. Erlass und Änderung der Geschäftsanweisung;
2. Genehmigung des Wirtschaftsplans;
3. Feststellung des Jahresabschlusses;
4. Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Person und deren Vertretung;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des

- für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung;
2. Einrichtung und Auflösung von Betriebsstellen;
 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist zu informieren

1. bei der Aufnahme von Abstimmungsgesprächen für den Abschluss von Servicevereinbarungen nach § 4;
2. beim Abschluss einer Servicevereinbarung nach §§ 4 und 5 durch Vorlage einer Kopie der Vereinbarung.

§ 9

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das für Finanzen zuständige Ministerium aufgrund der Besonderheiten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Abweichungen zugelassen hat.

(2) Die Tätigkeit des Landesbetriebes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(3) Der Landesbetrieb erbringt seine Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und 3 auf der Grundlage von Service- oder anderer Vereinbarungen gegen Einzel- oder Pauschalvergütungen. Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung werden vom Landesbetrieb in den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen geregelt.

(4) Für die Aufgaben nach § 3 werden zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb jährlich Budgets vereinbart. Die Aufgaben nach den §§ 4 und 5 sind durch den Landesbetrieb mittels Vollkostenrechnung kostendeckend zu erbringen; die Entgelte sind regelmäßig auf Grundlage der tatsächlichen Aufwände anzupassen.

(5) Das Rechnungswesen des Landesbetriebes folgt den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 74 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung). Darüber hinaus betreibt der Landesbetrieb ein internes betriebliches Rechnungswesen, das die Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes (Controlling) ermöglicht.

§ 10

Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt gemäß den Regelungen des § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht und enthält Angaben zur mittelfristigen Finanzplanung.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen. Dem Finanzplan ist eine Übersicht der im Finanzplan veranschlagten Investitionen (Investitionsplan) beizufügen.

(4) In der Stellenübersicht sind Tarifbeschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen. Beamtinnen und Beamte sind gemäß den Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 11

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der genehmigte Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung des Landesbetriebes.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist verbindlich.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplans wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Nachtrag unterliegt den für den Wirtschaftsplan geltenden Regelungen der Bilanzierungsrichtlinie.

(4) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 27 zu VV Nr. 5.1.2 zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO) entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt der Landesbetrieb ein Girokonto und nimmt am Cash-Concentration-Verfahren teil.

§ 12

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Inventarverzeichnis haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit die Bilanzierungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung keine abweichenden Regelungen trifft.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht über die Ergebnisse der

Abschlussprüfung ist der Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu erstatten. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof. Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beziehungsweise die Deckung eines Jahresfehlbetrags entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags des Landesbetriebes die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 13

Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Höhe der Prämien wirtschaftlich und zweckmäßig ist.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2025

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 25/2025
Sachgebiet 10.1:
Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst
Vom 18. Dezember 2025

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 24/2025 vom 23. Oktober 2025 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2025 amtlich bekanntgegeben (VkB1. 2025 S. 617).

Hiermit wird das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2025 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Merkblattes ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 15. April 2026 zu berichten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass ersetzt den

- Runderlass „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen - Ausgabe 2020“ vom 20. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 26) sowie
- Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2020 - Austausch: Streudichte-Tabelle für den Straßenwinterdienst“ vom 29. November 2024 (ABl. S. 1457).

Das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2025 ist bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Hinweise zur Elften Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-12-FD 3190-100/2025-001/001 -
Vom 21. November 2025

Das Bundesministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 22. Oktober 2025 - D6.30111/1#11 - mitgeteilt, dass die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 14. Oktober 2025 am 20. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt Teil I 2025 Nr. 240 verkündet wurde und am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Diese Änderungsverordnung gilt gemäß § 62 Absatz 7 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend.

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die ab dem Inkrafttreten entstehen. In den Fällen, in denen gemäß dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Die Elfte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- wirkungsgleiche Übertragung von Leistungsveränderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung,

- Kodifizierung aller ergangenen Vorgriffregelungen,
- Umsetzung des Änderungsbedarfs, der sich bei der praktischen Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung ergeben hat,

und im Besonderen

- grundlegende Neuregelung der ambulanten Leistungen im Zahnbereich,
- Herbeiführung etlicher Verfahrenserleichterungen, wie das Einreichen von Nachweisen nur auf Verlangen der Festsetzungsstelle oder die Ausdehnung der bisherigen Viermonatsfrist bei der Voranerkennung von Rehabilitationsmaßnahmen, und
- Überarbeitung und Aktualisierung der Hilfsmittelverzeichnisse sowie die Einführung einer einheitlichen Pauschale für Aufwendungen von Sehhilfen.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Januar 2026

Der Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt in der Gemarkung Hohenseefeld, Flur 1, Flurstücke 14, 15, Flur 2, Flurstücke 14, 15, Flur 3, Flurstücke 79, 134 sechs Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die

Genehmigung

erteilt, sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V-150 auf den Grundstücken

in 14913 Hohenseefeld,
Gemarkung Hohenseefeld

Flur und Flurstücke	1	14, 15
	2	14, 15
	3	79, 134

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von § 6 Absatz 5 BbgBO (Abstandsflächenreduzierung)
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 15. Januar 2026 bis einschließlich 28. Januar 2026 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick Gemarkung Falkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Januar 2026

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstücke 195, 257 und 203, drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wird die Genehmigung erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162, 6,2MW STE auf den Grundstücken in

15926 Heideblick,
Gemarkung Falkenberg,
Flur 1, Flurstücke 195, 257 und 203,

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidung:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt. [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner

Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 15. Januar 2026 bis einschließlich 28. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16866 Groß Welle

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Januar 2026

Der Firma Saxovent Renewables GmbH & Co. KG, Fritschestraße 27/28 in 10585 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16866 Groß Welle, Gemarkung Groß Welle, Flur 3, Flurstück 82 und Flur 5, Flurstück 26 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

Das Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau von zwei WEA des Typs Vestas V90 mit einer Leistung von je 2,0 MW und die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V150 mit einer Leistung von je 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 244 m.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Saxovent Renewables GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Fritschestraße 27/28 in 10585 Berlin wird nach § 16b BImSchG die*

Genehmigung

erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150 6.0 MW auf dem Grundstück in

*16866 Groß Welle,
Gemarkung Groß Welle,
Flur 3, Flurstück 82 (WEA B) und Flur 5, Flurstück 26 (WEA C)*

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der Bestandsanlagen zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 15. Januar 2026 bis einschließlich 28. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von vierzehn Windkraftanlagen in 03149 Forst (Lausitz), 03172 Jänschwalde und 03185 Heinersbrück

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Untere Wasserbehörde
Vom 13. Januar 2026

Die Firma LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co. KG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken

- in 03149 Forst (Lausitz), in der Gemarkung Briesnig: Flur 1, Flurstücke 315 und 320; Flur 3, Flurstück 149, Flur 4, Flurstück 37 und in der Gemarkung Bohrau: Flur 1, Flurstück 5,
- in 03172 Jänschwalde, in der Gemarkung Horno: Flur 2, Flurstücke 447, 466 und 568,
- in 03185 Heinersbrück, in der Gemarkung Heinersbrück: Flur 2, Flurstück 84 und Flur 3, Flurstücke 183, 186, 192 und 198

vierzehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vierzehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m. Die Nennleistung beträgt je Anlage 7,2 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Beton-Hybridturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Zur Löschwasserversorgung ist die Errichtung von drei faltbaren Löschwasserzisternen mit einem Löschwasservolumen von je 75 m³ beabsichtigt.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Maßnahmen zur Baugrundverbesserung/-vergütung, Maßnahmen zur Tiefgründung, Errichtung der Zuwegungen sowie Errichtung der Löschwasserbehälter.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser im Zusammenhang mit der Untergrundverdichtung.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist ein selbstständiges, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) finden die Verfahrensvorschriften der IZÜV auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren Anwendung. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Über den Antrag auf die Genehmigung nach § 4 BImSchG entscheidet das Landesamt für Umwelt und über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für September 2028 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG, der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die jeweils dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der jeweiligen Genehmigungsbehörde

zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 21. Januar 2026 bis einschließlich 20. Februar 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Brutvögel, Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie zu Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer (Hydraulische Leistungsfähigkeit und Gewässergüte) und Natura 2000-Gebiete.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 21. Januar 2026 bis einschließlich 20. Februar 2026** auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Landkreis“ zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Unterlagen sind während dieses Zeitraums jederzeit und für jedermann zugänglich. Die Webseite ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lkspn.de>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. Januar 2026 bis einschließlich 20. März 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G10424** schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Einwendungen zum wasserrechtlichen Erlaubnisantrag können auch per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: umweltamt@lkspn.de.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. April 2026 um 10 Uhr im Gemeindezentrum Heinersbrück, Dorfstraße 32 in 03185 Heinersbrück**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 und der Bilanz zum 31. Dezember 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 24. November 2025

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 61/267/25 vom 24. November 2025 den Jahresabschluss 2024 und die Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie mit Beschluss-Nr. 61/268/25 vom 24. November 2025 die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 24. November 2025

Heinze
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	722.700
Aufwendungen	864.900
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	722.700
ordentliche Aufwendungen	864.900
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-142.200
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	736.400
Auszahlungen	878.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	715.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-142.200

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

1) Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2025 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	12.135,00 EUR
LK Elbe-Elster	6.649,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	7.316,00 EUR
LK Spree-Neiße	7.444,00 EUR
Stadt Cottbus/Chósebusz	6.456,00 EUR

Die Zahlung der Umlagen ist am 30. April 2026 fällig.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um **30.000 EUR**
 - und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **5.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **15.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

Nicht verbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2026 vom 24. November 2025 sind in das Folgejahr übertragbar.

Cottbus, den 24. November 2025

Heinze
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20]), und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in Verbindung mit den §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben ehrenamtlich tätige Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, sofern diese nicht Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamte sind oder anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2

Arten der Entschädigung

Gewährt werden

- a) Sitzungsgeld,
- b) Fahrtkostenerstattung sowie
- c) Verdienstausfallersatz.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sowie
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Entschädigung gemäß den Entschädigungsarten nach § 2 dieser Satzung ist auf dem von der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen und von dieser aus den von der Landesplanungsbehörde zugewiesenen Haushaltsmitteln zu erstatten. Die Entschädigung wird spätestens 30 Kalendertage nach Antragstellung auf das von den Anspruchsberechtigten angegebene Konto gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Kalendertag der Sitzung durch die Anspruchsberechtigten beantragt wird.

§ 4 Sitzungsgeld

Bei einer Abwesenheit der Anspruchsberechtigten vom Wohn- bzw. Dienort von mehr als 8 Stunden zum Zweck der Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EUR gewährt.

Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tag ist die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienort an dem jeweiligen Kalendertag maßgebend.

§ 5 Fahrtkostenerstattung

(1) Den Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort (vom Wohn- bzw. Dienort und zurück) entstehen, auf Antrag erstattet, wenn die Grenzen des Wohn- bzw. Dienortes überschritten werden. Die Erstattung erfolgt in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Anzahl der zurückgelegten Kilometer vom Wohn- oder Dienort zum Ort der Sitzung und zurück sind im Antrag anzugeben. Als maßgebliche Strecke ist im Regelfall nur die kürzeste Straßenverbindung anzusehen. Längere Strecken können berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (beispielsweise Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen, offensichtlich verkehrsgünstiger) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden, wenn hierdurch eine - im Verhältnis zur kürzesten Strecke - erhebliche Zeitersparnis erzielt wird. Die Gründe sind auf dem Antrag anzugeben.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Die Anspruchsberechtigten werden auf Antrag für ihren Verdienstausschlag entschädigt, sofern deren Arbeitgeber keine bezahlte Freistellung für die Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Ersatz des Verdienstausschlags ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit der Anspruchsberechtigten maßgebend. Die Zeit vom Verlassen des Arbeitsplatzes, um auf direktem Wege zum Sitzungsort zu gelangen und zurück, wird berücksichtigt.

(3) Der Höchstbetrag der Erstattung wird begrenzt auf die Höhe des zum Zeitpunkt des Verdienstausschlags geltenden gesetzlichen Mindestlohns. Der Verdienstausschlag wird nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 3. September 1997 außer Kraft.

Cottbus, den 24. November 2025

Siegurd Heinze
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gubener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 15. Dezember 2025

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 [GVBl. I Nr. 20]).

Zur Region „Havelland-Fläming“ gehören nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Regionalpläne vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für das Gebiet der jeweiligen Region zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 RegBkPIG).

In dieser Bekanntmachung geht es um die Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

der Region Havelland-Fläming durch den vorliegenden Entwurf. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 beinhaltet zeichnerische sowie textliche Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Errichtung von Windenergieanlagen) und bezieht sich auf die ganze Region Havelland-Fläming. Die geplante 1. Änderung enthält die zusätzliche Festlegung zweier Flächen, die im Landkreis Teltow-Fläming liegen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 beschlossen, der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu dem

Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027,

bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Textteil und Festlegungskarte), zu seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie zur Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ Stellungnahmen abzugeben.

Der Entwurf, der veröffentlicht wird, hat den Stand des Beschlusses-Nr. 02/05/01-1 der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 27. November 2025.

Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG.

Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Region Havelland-Fläming zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, sofern diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Die Vorranggebiete können nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden.

Zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde gemäß § 8 Absatz 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, die zur Verfügung gestellt wird. Der Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Die im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete werden, soweit es zu ihrer Festlegung durch entsprechenden Satzungsbeschluss

kommt, nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind gemäß § 28 Absatz 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Nach § 28 Absatz 5 Satz 1 ROG erfolgt die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Die Entscheidungen über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sowie das Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen sind in der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Textteil und Festlegungskarte), wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“

vom 22. Januar 2026 bis einschließlich 27. Februar 2026

im Internet veröffentlicht unter:

<https://havelland-flaeming.de/regionalplan/sachlicher-teilregionalplan-wind/aenderungsverfahren/>.

Zusätzlich werden der Planentwurf mit Begründung, der Umweltbericht sowie die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ bei der nachfolgend benannten Stelle während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht bereitgehalten:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Regionale Planungsstelle
Oderstraße 65, 1. OG, Sekretariat
14513 Teltow

Montag, Dienstag, Mittwoch 9 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 18 Uhr
Freitag 9 - 14 Uhr
Telefon: 03328 33540

Zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Textteil und Festlegungskarte), seiner Begründung, dem Umweltbericht und der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ können im Zeitraum

vom 22. Januar 2026 bis einschließlich 27. Februar 2026

Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

beteiligung@havelland-flaeming.de.

Für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme kann außerdem die oben genannte Kontaktmöglichkeit genutzt werden. Unter anderem ist auch die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift während der genannten Öffnungszeiten möglich.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Teltow, den 15. Dezember 2025

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Unfallkasse Brandenburg

Zwölfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg

Vom 20. November 2025

Die Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 (ABl./AAnz. 2001 S. 4) in der Fassung der Elften Änderung vom 15. November 2023 (ABl. 2024 S. 22) wird wie folgt gefasst:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Die Unfallkasse Brandenburg besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit). Der Vorstand der Unfallkasse ist oberste Dienstbehörde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Vertretern“ die Wörter „Vertreterinnen und“ und vor dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor die Wörter „ein Arbeitgebervertreter“ werden die Wörter „eine Arbeitgebervertreterin oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterin oder“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vertretern“ werden die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor den Wörtern „ein Vertreter“ werden die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor das Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor die Wörter „der Vorsitzende“ werden die Wörter „die oder“ und vor die Wörter „der Stellvertreter“ werden die Wörter „die Stellvertreterin oder“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „dem Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ sowie vor die Wörter „dem stellvertretenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor die Wörter „ihren Vorsitzenden“ die Wörter „ihre Vorsitzende oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Angelegenheiten zu Satzungsänderungen oder der“ gestrichen und durch das Wort „die“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden vor die Wörter „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 9 Satz 2 werden vor die Wörter „den Vorsitzenden“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

- e) In Absatz 10 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine oder“ und vor dem Wort „erfahrenen“ die Wörter „erfahrene Ärztin oder“ eingefügt.

5. In § 5 wird Absatz 2 Nummer 2 wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung“ werden gestrichen und durch die Wörter „vorübergehend Beschäftigten“ ersetzt.

- b) Vor die Wörter „dem Geschäftsführer“ werden die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Geschäftsführer“ wird durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Der Geschäftsführer“ werden durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vor Satz 1 wird der Satz „Die Geschäftsführerin führt die Dienstbezeichnung Direktorin der Unfallkasse Brandenburg.“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten der Unfallkasse.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Vor die Wörter „den Geschäftsführer“ werden die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Vertretung der Unfallkasse dem Vorstand obliegt, erfolgt sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor die Wörter „den Vorsitzenden“ werden die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

bb) Vor die Wörter „den stellvertretenden Vorsitzenden“ werden die Wörter „die stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rentenausschuss wirken nach Maßgabe des Absatzes 3 je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder eine beauftragte Person der Unfallkasse mit.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor die Wörter „Vertreter der Versicherten“ werden die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor die Wörter „der Vertreter“ werden die Wörter „die Vertreterin oder“ eingefügt.

bbb) Vor die Wörter „seiner Gruppe“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

ccc) Vor die Wörter „der sich zur Mitwirkung“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.

cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor die Wörter „Vertreter der Versicherten“ werden die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor die Wörter „Vertreter der Versicherten“ werden die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bbb) Vor das Wort „Arbeitgeber“ werden die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Unternehmer“ werden gestrichen und durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der Unternehmer“ ersetzt.

bb) Vor die Wörter „ein im Unternehmen“ werden die Wörter „eine oder“ eingefügt.

cc) Vor die Wörter „tätiger Versicherter“ werden die Wörter „tätige Versicherte oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Wörter „fernmündlich oder telegraphisch“ werden gestrichen und durch die Wörter „telefonisch oder digital“ ersetzt.

11. § 13 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Unternehmer“ werden die Wörter „Unternehmerinnen oder“ eingefügt.

12. § 17 wird Absatz 1 Nummer 1 wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Unternehmer“ werden die Wörter „Unternehmerinnen oder“ eingefügt.

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.11.2025

Für die Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Dr. Matthias Forche

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 20. November 2025 beschlossene Zwölfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 11. Dezember 2025

Az.: 07-26-5120/2017-001/005

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Norbert Haase

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Klein Sanssouci“ e. V., Lennéstraße 17, 14471 Potsdam, ist am 10. Oktober 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Martina Gernert-Gäbele
Nansenstraße 13
14471 Potsdam

Der Verein „ZAK“ e. V. Forst mit Sitz in 03149 Forst (Lautz), Metzger Straße 3, wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. November 2025 mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Sigrid Hennig
Görlitzer Straße 21
03149 Forst

Christel Bossog
Sorauer Straße 65
03149 Forst

Der Verein Kreatives Freizeitzentrum e. V., Sachtelebenstraße 24, 16321 Bernau bei Berlin, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Kerstin Sedler
Zingster Straße 24
13051 Berlin

Stefanie Gollin
Alt Zepernick 24 A
16341 Panketal

Der Verein „Betreuungsverein Luckenwalde e. V.“, Käthe-Kollwitz-Straße 20, 14943 Luckenwalde, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Renée Perrôt
Heinrich-Zille-Straße 37
14943 Luckenwalde

Gaby Kleiner
Weststraße 40
14943 Luckenwalde

Der Verein Scheunenwindmühle Saalow e. V., Dorfaue Saalow 19, 15838 Am Mellensee OT Saalow, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee

Theo Boss
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee

Der Verein „Biologischer Schulgarten e. V.“, Bruno-Plache-Straße 1, 16303 Schwedt, wurde gemäß Beschluss vom 24. September 2025 zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren geltend zu machen:

Edeltraut Ulbricht
Eckhard Ulbricht
Kummerower Straße 35
16303 Schwedt

Der Verein „Förderverband Humus e. V.“, vereinsansässig Nächst Neuendorfer Landstraße 6 a, 15806 Zossen, wurde zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Jens Dautz
Zum Lausebusch 64
14469 Potsdam

Der Verein offLEIN e. V., c/o Sabine Hertl, Dorfstraße 11 a, 16761 Hennigsdorf, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert,

bestehende Ansprüche gegen den Verein bei den nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Sabine Hertl
Dorfstraße 11 a
16761 Hennigsdorf

Maren Gilzer-Kuhlmann
Harry Kuhlmann
Marianne Alexandrov

Der Verein Neurologisches Rehabilitationszentrum für Kinder und Jugendliche Brandenburg e. V. i. L. (NRZ e. V. i. L.), c/o Klinikum Westbrandenburg GmbH, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, ist zum 5. Juni 2025 durch einstimmige Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Thomas Adalbert, Potsdam
Dr. Hans Kössel, Brandenburg an der Havel
Olaf String, Brandenburg an der Havel

Jeweils unter der Adresse des Vereinssitzes:

NRZ e. V. i. L.
c/o Klinikum Westbrandenburg GmbH
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzachen) und Ausschreibungen.